



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Der Vorsitzende  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Tel. 0431 - 57 00 50 30  
Fax: 0431 - 57 00 50 35  
e-mail: [info@staedteverband-sh.de](mailto:info@staedteverband-sh.de)  
Internet: [www.staedteverband-sh.de](http://www.staedteverband-sh.de)

[Innenausschuss@landtag-ltsh.de](mailto:Innenausschuss@landtag-ltsh.de)

Unser Zeichen: 60.00.02 zi-sk  
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 07.04.2008

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung für das Land  
Schleswig-Holstein  
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/1675**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 14.02.2008 ist aus Sicht des Städteverbandes Schleswig-Holstein nach nochmaliger inhaltlicher Prüfung nachfolgende Anmerkung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vorzubringen:

**Zu § 77 Bauaufsichtliche Zustimmung**

In § 77 Abs. 3 Satz 1 ist nach den Worten „§ 31 des Baugesetzbuchs“ das Wort „und“ zu streichen.

§ 77 Abs. 3 Satz 1 muss demnach wie folgt lauten:

„Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet über Abweichungen sowie Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 des Baugesetzbuchs von den zu prüfenden sowie von anderen Vorschriften, soweit sie nachbarschützend sind und die Nachbarinnen oder Nachbarn nicht zugestimmt haben.“

## Begründung

Die Begründung zum Gesetzentwurf zu § 77 Abs. 3 Satz 1 lautet:

„Absatz 3 regelt das Verfahren der Entscheidungen über Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass die die Qualifikationsanforderungen nach Absatz 1 Satz 1 erfüllende Baudienststelle in der Lage sein muss, insbesondere das Bauordnungsrecht ordnungsgemäß anzuwenden. Entsprechend **beschränken** sich hinsichtlich Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen Prüfung und Entscheidung durch die Zustimmungsbehörde auf **die zu prüfenden und im Übrigen auf nachbarschützende Vorschriften**. In dieser Regelung liegt ein bauaufsichtlicher Prüfverzicht, der im Hinblick auf die von Absatz 1 Satz 1 geforderte Qualifikation der Baudienststelle vertretbar ist.“

Das Wort „und“ steht missverständlich dem - auch nach der Begründung - ausdrücklich gewollten Prüfverzicht entgegen. Nach unserem Verständnis muss es sich um ein offenkundiges Redaktionsversehen handeln und sollte deshalb gestrichen werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Marc Ziertmann

Stellv. Geschäftsführer